

Per Mail:
bk3-postfach@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Ansprechpartner:

Abteilung:

Telefon:

E-Mail:

Unser Zeichen:

Datum: 27.04.2026

BK3b-23/006 – Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Zugang zu BA

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit unter vollständiger Aufrechterhaltung unseres bisherigen Vortrags zu dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Konsultationsentwurf der 2. Teilentscheidung im Verfahren BK3b-23/006 über das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH („Antragstellerin“ oder „TDG“) über den Zugang zu baulichen Anlagen („BA“) vom 25. März 2026 Stellung.

I. Vorbemerkungen

Der Zugang zu bestehenden Leerrohren der TDG ist eine zentrale Voraussetzung für einen effizienten und wettbewerblich organisierten Glasfaserausbau. Er ermöglicht die Nutzung vorhandener Synergieeffekte, verhindert kostspielige und ineffiziente Parallel- bzw.

OXG Glasfaser GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

www.oxg.de

Geschäftsführung: Dr. Sören Trebst, Matthias Ospelkaus, Stefan Rüter

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 99292

Bankverbindung

Deutsche Bank AG, Düsseldorf

IBAN DE66 3007 0010 0250 8109 00

Doppelinvestitionen und kann damit maßgeblich zu einer Beschleunigung des Ausbaus insbesondere von Glasfasernetzinfrastrukturen beitragen. Voraussetzung ist allerdings, dass die regulatorischen Vorgaben den Zugang nicht nur formal eröffnen, sondern ihn auch tatsächlich praktikabel, verlässlich planbar und wirtschaftlich sinnvoll ausgestalten.

Der Abschluss des laufenden Standardangebotsverfahrens ist vor diesem Hintergrund mehr als überfällig. Positiv zu bewerten ist insofern, dass die Beschlusskammer den Entwurf nun an mehreren Stellen überarbeitet und geschärft hat – etwa mit Anpassungen beim Eigenbedarf, bei den Projektierungs- und Bereitstellungsabläufen und bei den Lösungen zur Rohrteilung.

Trotz dieser Verbesserungen und des damit einhergehenden Schrittes in Richtung eines belastbaren Abschlusses des Standardangebotsverfahrens und größerer, für die Zugangsnachfrager unerlässlicher Rechtssicherheit verbleiben für eine praktische Nutzbarkeit des BA-Zugangs weiterhin erhebliche und grundlegende Defizite.

Dies betrifft vor allem den noch immer nicht gleichwertig gewährten Zugang zu Infrastrukturinformationen, eine verzögernde und ineffiziente Anfrageprozessierung durch die TDG, das Fehlen wirksamer Sanktionen bei unzuverlässigen Verfügbarkeitsdaten, fortbestehende verbleibende Rechtsunsicherheiten etwa bei Kündigungsfristen sowie die weiterhin unzureichend geregelte Absicherung der Entstörprozesse.

II. Grundsätzliche Anmerkungen zum BA-Zugang

Bevor wir auf die Inhalte des Konsultationsentwurfes und einzelne Regelungen des Standardangebotsentwurfes eingehen, erlauben wir uns (erneut) einige grundsätzliche Anmerkungen zur Implementierung des zentralen regulatorischen Instruments des BA-Zugangs unter Berücksichtigung der von OXG damit bis dato gesammelten Erfahrungen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die bislang fehlende Relevanz der Nutzung des BA-Zugangs in der Praxis keinesfalls auf eine fehlende Nachfrage bzw. ein fehlendes Interesse der (potenziellen) Zugangsnachfrager zurückzuführen ist.

Nach Abschluss des entsprechenden BA-Vertrages im Oktober 2024 hat OXG rund ein Dutzend Anfragen über die eCaSS-Schnittstelle an die TDG zur Nutzung von BA auf konkreten Trassenabschnitten in bundesweit mehreren Städten gestellt. Keine einzige dieser Anfragen ist in ein annahmefähiges Angebot gemündet.

Denn auch mit den nun im Konsultationsentwurf vorgesehenen Anpassungen am Standardangebotsentwurf vermag das Regulierungsregime für den Zugang zu BA insgesamt keinen rechtlich-regulatorischen Rahmen zu vermitteln, der eine effektive praktische Nutzbarkeit von BA durch Zugangsnachfrager ermöglicht.

1. Untauglicher Informationsgehalt von Infrastrukturatlas / „BA-Info“

Kritisch zu sehen ist weiterhin, dass der Informationszugang nach wie vor nicht unmittelbar über MEGAPLAN, sondern ausschließlich über den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur erfolgt. Die Umsetzung der Transparenz- bzw. Informationsbereitstellungspflichten über den Layer „BA-Info“ weist in hohem Maße Defizite hinsichtlich des Einsichtnahmeverfahrens und der Aussagekraft der enthaltenen Informationen auf, die eine praktische planerische Nutzbarkeit und zielgerichtete Projektierungsanfragen an die TDG sowie die Nachvollziehbarkeit von deren Angeboten erheblich einschränken und keinen gleichwertigen und praxistauglichen Zugang ermöglichen.

Maßgeblich sind hier bereits in Bezug auf den ISA insbesondere das Erfordernis einer Antragstellung für jede einzelne, projektbezogene Einsichtnahme, die räumliche Begrenzung der Abfragen, die zeitliche Limitierung des Zugriffs sowie das Fehlen planungstauglicher Datenformate, insbesondere zur unmittelbaren Integration in die bereits bestehenden Planungstools der Zugangsnachfrager. Diese Kritikpunkte bestehen unverändert fort.

Die zwischenzeitlich (funktionsfähige) Möglichkeit einer bundesweiten Einsichtnahme in BA-Info wurde von den Marktteilnehmern u. a. als Instrument verstanden, um das offenkundige Ungleichgewicht in den Zugangsbedingungen zumindest teilweise zu kompensieren. Zudem ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3-19/020 eine Verpflichtung zur Einhaltung des

Equivalence-of-Output-(EoO)-Grundsatzes. In Ziffer 2.1 der Regulierungsverfügung wird u. a. festgelegt:

„[...] dass Vereinbarungen über Zugänge gemäß Ziffer 1 auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sind, einen gleichwertigen Zugang gewähren, der in Bezug auf Funktionsumfang und Preis mindestens jenem vergleichbar ist, den sich die Betroffene zu 1) selbst intern bereitstellt, und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen.“

Die inzwischen aus kaum nachvollziehbaren Gründen eingestellte bundesweite Einsichtnahmemöglichkeit hat die bestehende Schieflage jedoch wieder weiter verschärft. Dass diese auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wurde, unterstreicht die zwingende Notwendigkeit, nunmehr einen direkten Zugang über MEGAPLAN zu eröffnen, um gleichwertige Informations- und Prozesszugänge herzustellen.

Solange die Zugangsnachfrager nicht in einer den internen Planungen der Telekom tatsächlich vergleichbaren Weise auf relevante Informationen zugreifen können, bleibt ein struktureller Wettbewerbsnachteil bestehen und eine praktische Nutzbarkeit von BA kaum möglich.

Hinzu kommt, dass die Beschlusskammer nun zwar die vertragliche Pflicht zur Datenlieferung und Datenkorrektur präzisiert, weiterhin aber keine Vertragsstrafenregelung für qualitativ unzureichende Verfügbarkeitsdaten vorsieht.

Gerade dieses Defizit führt dazu, dass im Ergebnis wegen unvollständiger, fehlerhafter oder veralteter Daten für die Nachfrager erhebliche Mehraufwände und -kosten sowie Verzögerungen entstehen, Projektierungen nicht zielführend durchgeführt werden können und aufgegeben werden.

Dies spiegelt sich eindrücklich auch in den praktischen Erfahrungen im Rahmen der von OXG auf Basis der Informationslage nach BA-Info gestellten Anfragen einerseits und der jeweiligen Rückmeldungen der TDG andererseits. Dabei wurden insbesondere:

- a) **in BA-Info als verfügbar** ersichtliche Abschnitte von der TDG **als nicht verfügbar zurückgemeldet**;
- b) **anstelle des** laut BA-Info als **durchgehend verfügbar erscheinenden**, von OXG **begehrten Rohrtyps „S“** ganz oder teilweise die (für den avisierten Nutzungszweck überdimensionierten und kommerziell nicht tragfähigen) **„L“-Rohre** bzw. **Verbindungen mit mehreren Rohrtypenwechseln** angeboten;
- c) in der Rückmeldung von TDG auf zu überbrückende **Rohrunterbrechungen** verwiesen, die **in BA-Info nicht ersichtlich** sind;
- d) **andere, längere** und damit teurere **Trassenverläufe projiziert als auf Basis von BA-Info zu erwarten** waren;
- e) von TDG **technische Besonderheiten** (Vorhandensein sog. PUR-Platten im Kabelschacht und von Kabelkanal-Betonformsteinen) **mitgeteilt**, die laut TDG die **Beibringung von Statigutachten erfordern**, um die jeweiligen Ein- bzw. Ausstiegspunkte und die BA-Nutzung realisieren zu können.

Die vom Zugangsnachfrager auf Basis von BA-Info für eine mögliche Nutzung avisierten, vermeintlich verfügbaren BA können sich hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften, der kommerziellen Bedingungen einer möglichen Nutzung und nicht zuletzt ihrer tatsächlichen Nutzbarkeit also erheblich unterscheiden von den durch die TDG tatsächlich im Rahmen der Projektierung erfolgenden Rückmeldungen, wobei diese Rückmeldungen überdies auf der Grundlage von BA-Info durch die Zugangsnachfrager nicht nachzuvollziehen sind.

Die – insofern lückenhafte – Informationslage von BA-Info bietet wegen der sich ggf. ergebenden massiven Diskrepanz zu den durch die TDG im Rahmen der Projektierung tatsächlich angebotenen Verbindungen und erfolgenden Rückmeldungen somit schon nicht einmal ansatzweise eine verlässliche Grundlage für eine tatsächliche Verfügbarkeit und auch nur grobe Abschätzungen über die zu erwartenden Kosten der Nutzung baulicher Anlagen und für die Entscheidung darüber, eine Angebotsanfrage an die TDG zu stellen.

2. Hinderliche Projektierungs- und Abstimmungsprozesse

Hinzu kommt, dass prozedural bei der Ermittlung von alternativen Möglichkeiten zu aus den vorstehend exemplarisch genannten technischen und/oder kommerziellen Gründen ausscheidenden Projektierungen quasi stets „bei Null“ angefangen werden muss. Hinweise auf oder das Angebot von alternativen BA-Lösungen erfolgen durch die TDG nicht. Vielmehr ist – jedenfalls bislang – jeweils stets eine neue Anfrage zu stellen. So ist es OXG bei einzelnen grundsätzlich begehrten BA-Nutzungen trotz [REDACTED] Projektierungs-Iterationen bis heute nicht gelungen, ein tatsächlich nutzbares Angebot zu erhalten.

Dies verursacht unnötige, im Zweifel prohibitive Kosten, unnötigen Aufwand und vor allem eine massive zeitliche Verzögerung, weil die TDG die relevanten Rückmeldefristen grundsätzlich weitgehend ausreicht.

Hinzu kommt, dass mit der eingeschränkt möglichen Kommunikation über eCaSS selbst einfache technische Rückfragen an die TDG lediglich per E-Mail und mit für den Zugangsnachfrager unklarer TDG-interner Zuständigkeitsverteilung gestellt werden können und regelmäßig seitens der TDG nicht direkt beantwortbar sind.

In der Praxis befördern diese prozedurale Ausgestaltung und fehlende Transparenz einen Ansatz, der von vornherein darauf ausgerichtet ist, die Nutzung von baulichen Anlagen der TDG durch Dritte weiterstmöglich auszuschließen.

Umso mehr müssen sämtliche relevanten Informationen, sofern diese TDG-intern verfügbar sind („MEGAPLAN“), in äquivalenter Weise auch den Zugangsnachfragern zugänglich gemacht werden.

III. Anmerkungen zum Konsultationsentwurf

Vor dem Hintergrund dieser umfassenden praktischen Erfahrungen gehen wir auf einzelne Inhalte des Konsultationsentwurfes wie folgt ein:

1. Verpflichtung zur Datenlieferung unzureichend

Die in Ziffer 3.1 HV vorgesehene Pflicht der Antragstellerin zur Bereitstellung von Informationen über BA und deren Einbindung in den Vertrag mit Zugangsnachfragern ist in der praktischen Ausprägung unzureichend und weitgehend wirkungslos. Insbesondere die von der Beschlusskammer akzeptierte quartalsweise Aktualisierung der Belegungsdaten wird den Anforderungen der Ausbau- und Planungspraxis nicht gerecht. Vielmehr sind belastbare, aktuelle und diskriminierungsfrei zugängliche Infrastruktur- und Kapazitätsdaten sowie ggf. weitere relevante technische Informationen entscheidend. Der Aktualisierungsturnus von drei Monaten verkennt die Dynamik der Netznutzung im Zuge des Glasfaserausbaus und blendet aus, dass bereits einzelne nicht zeitnah erfasste Änderungen erhebliche Auswirkungen auf eine effektive Nutzbarkeit des BA-Zugangs und auf Projektentscheidungen und Investitionen haben können.

Die praktischen Erfahrungen von OXG zeigen, dass ohne hinreichend aktuelle und verlässlich verfügbare Daten über die Einleitung der Projektierungs- und Angebotsprozesse nicht sachgerecht entschieden werden. Werden Zugangsnachfragern diese Informationen nur verspätet oder fehlerhaft bzw. vor allem nur unvollständig bereitgestellt, entsteht ein strukturelles Informationsgefälle zulasten der Nachfrager, das Planungs- und Investitionssicherheit untergräbt und den Zugangsanspruch faktisch entwertet. Die Ablehnung kürzerer Aktualisierungsintervalle ist daher nicht nachvollziehbar.

Ebenso wenig überzeugt es, konkrete vertragliche Sanktionen bei falscher oder unvollständiger Datenlieferung mit dem Argument der Unverhältnismäßigkeit abzulehnen. Gefordert wird keine Garantie für die dauerhafte Verfügbarkeit einzelner baulicher Anlagen, sondern ein Ausgleich dafür, dass das Risiko mangelhafter Datenqualität nicht einseitig auf die Zugangsnachfrager abgeschoben wird, obwohl die Ursachen im Verantwortungsbereich der Antragstellerin liegen. Der Verweis auf eine Durchsetzung allein über verwaltungsrechtliche Mittel oder allgemeine Haftungsregelungen ersetzt keine wirksamen vertraglichen Sanktionen und gewährleistet weder eine zeitnahe noch eine projektnah ausgestaltete Kompensation. Ohne klar sanktionierte Pflichten und engere Aktualisierungszyklen wird das EoO-Prinzip verfehlt und die Datenlieferungsverpflichtung der Ziffer 3.1 HV in ihrer praktischen Bedeutung ausgehöhlt.

2. Kostenfreie (Grob-)Projektierung weiterhin unerlässlich

Die skizzierte Relevanz der Defizite beim Informationsgehalt von BA-Info unterstreichen das Erfordernis einer kostenfreien (Grob-)Projektierung, dem im Standardangebot umfassend Rechnung getragen werden muss.

Wegen der eingeschränkten Aussagekraft der über BA-Info einsehbaren Informationen ist eine kostenfreie (Grob-)Projektierung unerlässlich als Grundlage für die Entscheidung des Zugangsnachfragers darüber, ob im konkreten Fall eine Angebotsanfrage überhaupt lohnenswert sein kann. Ohne diese Möglichkeit könnte erst das Angebot selbst hinreichend Klarheit bringen, wäre aber stets mit Kosten verbunden – unabhängig davon, ob eine Annahme des konkret projektierten Angebotes für den Zugangsnachfrager überhaupt noch in Frage kommt oder nicht. Die Unwägbarkeiten hinsichtlich der Inhalte des tatsächlichen Angebotes der TDG führen damit aber im Ergebnis dazu, dass eine Angebotsanfrage im Zweifel gar nicht erst erfolgt. Diesem Effekt muss durch die Verfügbarkeit einer nicht kostenpflichtigen (Grob-)Projektierung wirksam entgegengetreten werden.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zwar die vorgesehene Streichung der grundsätzlichen Kostenpflichtigkeit von Projektierungsanfragen in Ziffer 3.1. HV und die differenzierteren Regelungen hinsichtlich der Projektierungskostentragung bei Änderungswünschen des Zugangsnachfragers, bei Teilstreckenangeboten durch TDG sowie bei Ablehnung der Weiterprojektierung für den Fall, dass die TDG nur größer dimensionierte Rohre (zu solchen mit kostensteigerndem Trassenverlauf siehe sogleich) anbietet.

Der Entfall von Projektierungskosten muss jedoch weitergehend und grundsätzlich für eine vorzusehende Grob-Projektierung bzw. Vorabprüfung gelten, weil aufgrund des defizitären Informationsgehalts von BA-Info weiterhin Konstellationen nicht ausgeschlossen werden können, in denen erst und nur im Rahmen einer – nach dem Konsultationsentwurf weiterhin kostenpflichtigen – Projektierung für den Zugangsnachfrager überhaupt geklärt werden kann, ob eine praktische Nutzbarkeit von BA konkret besteht, insbesondere etwa wegen technischer Besonderheiten, die die in Frage kommenden BA aufweisen.

3. Fehlende Verpflichtung zum Angebot der günstigsten Verbindung

Die Erfahrung mit konkreten Angebotsanfragen an die TDG, bei denen aus für den Zugangsnachfrager nicht erkennbaren Gründen andere (längere) Trassenverläufe angeboten werden, als vom Zugangsnachfrager auf Basis der Einsicht in BA-Info als verfügbar unterstellt werden mussten, macht die explizite Aufnahme einer Verpflichtung der TDG im Standardangebot erforderlich, das in Bezug auf die konkrete Anfrage des Zugangsnachfragers günstigste Angebot zu machen.

Dies sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit darstellen. Soweit ersichtlich, ist eine solche Verpflichtung jedoch weder im Hauptvertrag noch den Anlagen (insbesondere der Leistungsbeschreibung) zum Standardangebot enthalten oder im vorliegenden Konsultationsentwurf vorgesehen. Ohne eine explizite Klarstellung muss der Zugangsnachfrager aber befürchten, dass die Projektierung der angefragten Verbindung durch die TDG so ausgeführt wird, dass das konkrete Angebot möglichst unattraktiv gemacht werden soll.

Die im Rahmen von praktischen Erfahrungen zu Tage getretene Diskrepanz zwischen der ex-ante-Sicht des Zugangsnachfragers in BA-Info und den tatsächlich durch die TDG projektierten Angeboten nähren mangels Nachvollziehbarkeit in Bezug auf ggf. bestehende Sachgründe jedenfalls diesen Verdacht. Um diesen – auch im Interesse der TDG – auszuräumen, ist eine explizite vertragliche Pflicht der TDG für das günstigste Angebot zwingend angezeigt.

In diesem Zusammenhang zeigt sich schließlich auch, dass der im letzten Satz von Ziff. 2.7. des Konsultationsentwurfes vorgesehene Entfall von Projektierungskosten für den Fall, dass der Zugangsnachfrager eine aufgrund abweichenden kostensteigernden Trassenverlaufs ablehnt, ins Leere geht bzw. offenbar aus einer Fehlvorstellung der Beschlusskammer resultiert. Ein konkreter Verlauf wird durch den Zugangsnachfrager regelmäßig gar nicht angefragt (sondern eine Verbindung zwischen zwei Punkten) bzw. kann erfahrungsgemäß auf der Grundlage von Daten aus BA-Info von diesem gar nicht zuverlässig angefragt werden.

4. Kündigungsgründe und -fristen weiterhin klarstellungsbedürftig

Die Kündigungsbestimmungen in Ziff. 17 HV sind auch nach den Anpassungen im Konsultationsentwurf inhaltlich widersprüchlich und zu unbestimmt, um den Zugangsnachfragern abschließende Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. So bleibt die Verknüpfung von Mindestvertragslaufzeiten, ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrechten sowie den Folgen regulatorischer Änderungen in ihrer praktischen Reichweite unklar. Eine klare, stringente und widerspruchsfreie Ausgestaltung ist hier jedoch zwingend notwendig, um Rechtsunsicherheiten und Investitionsrisiken für die Zugangsnachfrager zu vermeiden.

Jegliche Kündigung – sei es des Hauptvertrags oder von Einzelleistungen – muss auf eng begrenzte Ausnahmesituationen beschränkt werden. Ausreichend lange Vorlaufzeiten für die Nutzungsbeendigung sind unumgänglich, um Migration und Ersatzplanungen zu ermöglichen. Kündigungsfristen unter 36 Monaten verfehlen diese Anforderung und stehen im Widerspruch zu den typischen Planungs- und Investitionszyklen im Glasfaserausbau. Während der Mindestlaufzeit muss der Zugang verlässlich gesichert sein. Andernfalls verbleibt eine erhebliche, einer Nutzung des BA-Zugangs in nennenswertem Umfang entgegenstehende Unsicherheit für die Zugangsnachfrager.

Die im Konsultationsentwurf vorgesehene Differenzierung der Kündigungsfristen in Abhängigkeit von der Anzahl gekündigter Einzelleistungen in einem „zusammenhängenden Ausbaugbiet“ (Tenorziffern 1.18/1.23 zu 17.4 und 17.9 HV) schafft zusätzliche Rechtsunsicherheit. Der Begriff des Ausbaugbiets ist nicht definiert, ebenso wenig die Kriterien für dessen Abgrenzung oder der erforderliche zeitliche Zusammenhang mehrerer Kündigungen. Die Abstufung zwischen 12 Monaten bei ein bis zwei Einzelleistungen und 36 Monaten ab drei Einzelleistungen ist daher weder sachgerecht noch praxistauglich. Die Gründe, die eine 36-monatige Frist bei drei Einzelleistungen rechtfertigen, greifen bereits bei einer einzigen Strecke: Jede Beendigung erfordert regelmäßig eine komplexe Alternativplanung, deren Dauer nicht von der bloßen Anzahl der betroffenen Strecken abhängt. Zeiträume unterhalb von 36 Monaten reichen hierfür typischerweise nicht aus.

Hinzu treten systematische Brüche zwischen der ordentlichen Kündigung von Einzelverträgen nach Ziffer 17.4 HV und den Sonderregelungen bei Wegfall der Zugangsverpflichtung nach Ziffer 17.9 HV. Ziffer 17.4 sieht eine ordentliche Kündigung von Einzelleistungen erst nach zehnjähriger Mindestlaufzeit und nur bei Wegfall der Zugangsverpflichtung vor, während Ziffer 17.9 eine Beendigung der Einzelverträge bei Wegfall der Verpflichtung unabhängig von der Mindestlaufzeit ermöglicht. Ohne ausdrückliche Vorrang- oder Abgrenzungsregelung bleibt offen, welche Norm im Konfliktfall maßgeblich sein soll; nimmt man 17.9 als speziellere Regel, verliert 17.4 praktisch seinen Anwendungsbereich. Dies steht im Widerspruch zum erklärten Zweck, über die Mindestlaufzeit Investitionssicherheit zu schaffen.

Zudem bestimmt Ziffer 17.4, dass Einzelverträge auch bei Wegfall der Zugangsverpflichtung nicht gekündigt werden dürfen, wenn ein anderer Rechtsgrund für die Nutzung besteht. Zutreffend verstanden bedeutet dies, dass nach Ablauf der Mindestlaufzeit ein Übergang des Vertrags auf eine andere Rechtsgrundlage zu erfolgen hat, nicht aber seine Beendigung. Vor Ablauf der Mindestlaufzeit muss eine Kündigung hingegen generell ausgeschlossen sein – auch dann, wenn die Zugangsverpflichtung entfällt. Andernfalls liefe die Mindestlaufzeit leer und ihr Sicherungszweck würde unterlaufen.

Fällt die Zugangsverpflichtung weg, müssen jedenfalls die bestehenden Einzelverträge grundsätzlich fortgelten. Die Position der Antragstellerin ist dadurch hinreichend geschützt, dass der Hauptvertrag bereits vor Ablauf seiner Mindestlaufzeit neu zu verhandeln ist und keine neuen Einzelleistungen mehr beauftragt werden können, wenn keine Einigung zustande kommt

Schließlich fehlt eine klare Regelung für den Fall, dass der Hauptvertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit ordentlich beendet wird, die Zugangsverpflichtung aber fortbesteht. Nach Ziffer 17.2 HV ist dann ein neues Hauptvertragsangebot vorzulegen; kommt es zu keiner Einigung, sollen nach Ziffer 17.11 HV die Einzelverträge mit Ablauf ihrer Mindestlaufzeit enden. Dies wäre mit einer fortbestehenden Zugangsverpflichtung unvereinbar, da der Zugang nicht durch

Auslaufen der Einzelverträge faktisch entzogen werden darf. Hier bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, dass der Leistungsbezug in solchen Konstellationen nahtlos fortzusetzen ist und nicht erst durch behördliche Anordnungen nach § 35 TKG gesichert werden muss.

Insgesamt ist daher eine grundlegende Überarbeitung von Ziffer 17 HV erforderlich. Die Regelung muss eindeutig definieren, in welchen Konstellationen welche Kündigungsrechte bestehen, welche Fristen jeweils gelten und wie Versorgungskontinuität sowie Investitionsschutz bei regulatorischen Änderungen gewährleistet werden. Nur eine klar strukturierte und widerspruchsfreie Kündigungssystematik kann die notwendige Verlässlichkeit für Zugangsnachfrager sicherstellen.

5. Ablehnungsgründe und Eigenbedarf restriktiver ausgestalten

Die von der Beschlusskammer vorgesehene Neufassung der Ablehnungsgründe wegen Eigenbedarfs ist deutlich enger und konkreter. Positiv ist insbesondere, dass zusätzlicher Eigenbedarf nur noch berücksichtigt werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Anfrage bereits eine konkrete Ausbauplanung besteht, die anhand unveränderbarer Auftragssysteme nachvollziehbar ist und eine planmäßige Fertigstellung binnen eines Jahres erwarten lässt. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass bei Ablehnung unter Verweis auf Eigenbedarf und anschließender Nichtnutzung der Strecke entweder eine bevorzugte Bearbeitung späterer Anfragen oder eine Vertragsstrafe geschuldet ist.

Die vorgesehene Pauschale von 1.000 Euro pro Strecke ist jedoch aus unserer Sicht nicht hinreichend abschreckend. Erforderlich ist vielmehr eine Vertragsstrafe, die sich am wirtschaftlichen Wert der betroffenen Leistung orientiert und in ihrer Höhe flexibel ausgestaltet ist, um eine spürbare präventive und disziplinierende Wirkung zu entfalten. Sanktionen müssen so bemessen sein, dass Pflichtverstöße nicht als gewöhnliches Geschäftsrisiko einkalkuliert werden können.

Die von der Beschlusskammer zur Begründung der niedrigen Vertragsstrafe angeführten Argumente (verkürzter Ausbauhorizont der Antragstellerin, Möglichkeit weitergehender

Schadensersatzansprüche) tragen nicht. Die zusätzliche Geltendmachung eines höheren Schadens ist wegen des dafür erforderlichen erheblichen Darlegungs- und Beweisaufwands kein taugliches Mittel, um Fehlanreize von vornherein zu vermeiden.

Ohne ausreichend hohe, effektiv durchsetzbare Vertragsstrafen bleibt es wirtschaftlich attraktiv, Leerrohre vorsorglich und übermäßig – auch ohne sachliche Rechtfertigung – unter Berufung auf Eigenbedarf zu blockieren. Dies konterkariert das Ziel eines diskriminierungsfreien und effizienten Zugangs zu den BA.

Besonders zu begrüßen ist hingegen die Streichung von Ziffer 17.5 HV und damit des nachträglichen Sonderkündigungsrechts wegen zusätzlichen Eigenbedarfs, wodurch eine wesentliche Quelle von Rechts- und Planungsunsicherheit für Zugangsnachfrager entfällt.

6. SLAs wirksam absichern

Die in Ziffer 1.5 und 2.3.2 des Anhangs A vorgesehenen Vertragsstrafen bei Verstößen gegen SLAs sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung faktisch wirkungslos. Die pauschalen Beträge von 500 bzw. 1.000 Euro je angefangene zehn Werkzeuge Verzögerung stehen in keinem Verhältnis zu den typischerweise erheblichen wirtschaftlichen Folgen auf Seiten der Zugangsnachfrager. Zwar ist positiv, dass die Strafen bei anhaltender Verzögerung mehrfach anfallen können, gleichwohl bleiben sie gemessen an den Risiken – zusätzliche Kosten, Projektverzögerungen, Verlust von Marktchancen – deutlich zu gering und entfalten keinen spürbaren Steuerungseffekt.

Bleiben Pönalen spürbar unterhalb des wirtschaftlichen Risikos, entsteht ein struktureller Anreiz, SLAs nur eingeschränkt zu beachten oder Verzögerungen bewusst in Kauf zu nehmen – insbesondere bei knappen Ressourcen und konkurrierenden Eigeninteressen der Antragstellerin. Die gegenwärtig vorgesehene Sanktionshöhe ist daher nicht geeignet, einen diskriminierungsfreien, verlässlichen und effizienten Zugang zu baulichen Anlagen sicherzustellen – das EoO-Prinzip wird unterlaufen. Es bedarf einer deutlichen Anhebung und stärkeren Wertbezogenheit der Vertragsstrafen, um die Einhaltung der SLAs wirksam

abzusichern und die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit der Zugangsnachfrager zu gewährleisten.

Bei den SLA-Regelungen für Bereitstellung und Entstörung bleibt festzuhalten, dass die Entstörfrist lediglich mit „unverzüglich“ beschrieben wird. Eine konkrete Vertragsstrafenregelung für den Fall der Nichteinhaltung fehlt jedoch.

Die fortgesetzte Ablehnung konkreter SLA-Parameter, Vertragsstrafen und eines Monitorings der Entstörprozesse ist aus Sicht von OXG nicht nachvollziehbar. Zumindest eine Einteilung in Störklassen wäre erforderlich, um Zugangsnachfragern auch in unterschiedlichen Konstellationen eine grundlegende zeitliche Einschätzung der Entstörung zu ermöglichen. Dies ist sowohl für die interne Einsatz- und Ressourcenplanung als auch für eine verlässliche Information der eigenen (Vorleistungs-)Kunden unerlässlich, gegenüber denen jeweils konkrete SLAs vereinbart sind.

Die tatsächliche Verfügbarkeit der bereits bereitgestellten Infrastruktur hängt nicht allein von der Herstellung des Zugangs, sondern ebenso von einer planbaren und abgesicherten Störungsbeseitigung ab. Solange Entstörpflichten weder mit wirksamen Sanktionen hinterlegt noch durch geeignete Kennzahlen nachvollziehbar gemacht werden, bleibt dieser Leistungsbestandteil aus Sicht der Wettbewerber unzureichend geschützt.

7. Umfassendes Monitoring sicherstellen

Wenngleich die Entstörfristenregelungen höchst defizitär sind und im Monitoring fehlen, ist positiv hervorzuheben, dass das Monitoring nun Auftragseingangsbestätigungen, Projektierungszeiten, Bestell- und Bereitstellungsfristen sowie Ablehnungsgründe erfassen und dabei ausdrücklich einen Vergleich mit verbundenen bzw. zusammengeschlossenen Unternehmen sowie den internen Projektierungszeiten über MEGAPLAN vorsehen soll. Aus Sicht von OXG ist dies für die Überprüfung der Einhaltung der Gleichbehandlungsanforderungen entscheidend. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Entwurf nicht mehr auf einen pauschalen 95%-Toleranzwert abstellt.

8. StA-Geltungsdauer

Die bis 2031 vorgesehene Mindestlaufzeit des Standardangebotes ist ambivalent zu bewerten. Sie kann zwar grundsätzlich zur Investitions- und Planungssicherheit beitragen, zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen bis dahin weiterentwickeln können. Hält die Beschlusskammer an diesem langen Zeitraum fest, muss daher sichergestellt werden, dass die bestehenden inhaltlichen Schwächen des Standardangebotes nicht auf Jahre zementiert werden.

IV. Wechselwirkung zum Entgeltgenehmigungsverfahren

Die TDG vertritt in ihrer Stellungnahme vom 07.04.2026 im Entgeltgenehmigungsverfahren zum Zugang zu baulichen Anlagen (Az. BK3-25/013) die Auffassung, dass bei Änderungen des Standardangebots ein neuer Entgeltgenehmigungsantrag zu stellen sei, da der Konsultationsentwurf zur zweiten Teilentscheidung Leistungen und zugrunde liegende Prozesse verändere. Dieses Vorgehen lehnen wir entschieden ab.

Bereits jetzt ist die praktische Nutzung des Zugangs zu BA aufgrund der ausstehenden zweiten Teilentscheidung von erheblicher Rechtsunsicherheit geprägt. Die Forderung, bereits genehmigte – zudem zeitlich befristete – Entgelte erneut zum Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens zu machen, schafft zusätzliche Unsicherheit und Belastung.

Aus unserer Sicht handelt es sich um eine gezielte Verzögerungsstrategie mit dem alleinigen Effekt, die tatsächliche Inanspruchnahme des Zugangs zu baulichen Anlagen weiter hinauszuschieben.

V. Gesamtbewertung

Insgesamt enthält der Konsultationsentwurf eine Reihe substantieller Verbesserungen. OXG begrüßt diese Fortschritte ausdrücklich.

Gleichzeitig wird das Ziel eines chancengleichen, fairen, rechtzeitigen und praktikablen Zugangs zu baulichen Anlagen mit den im Konsultationsentwurf vorgesehenen Anpassungen an Inhalten des Standardangebotes keinesfalls bereits erreicht.

Dies betrifft vor allem den nach wie vor nicht gleichwertigen Informationszugang über den Infrastrukturatlas, das Fehlen wirksamer Sanktionen bei unzuverlässigen Verfügbarkeitsdaten, fortbestehende Restunsicherheiten für die Zugangsnachfrager, weiterhin nicht vollständig

ausgeschlossene Risiken im Zusammenhang mit Eigenbedarf, ungeklärte Fragen zu Kündigungsmöglichkeiten und -fristen sowie die fehlende Unterlegung der Entstörprozesse durch Sanktionen und Monitoring. Gerade diese Punkte sind jedoch für die tatsächliche wirtschaftliche Nutzbarkeit von baulichen Anlagen von entscheidender Bedeutung.

Wir fordern die Beschlusskammer daher auf, die verbleibenden Defizite im Interesse eines diskriminierungsfreien, verlässlichen und praxistauglichen Zugangs zu baulichen Anlagen zielgerichtet abzustellen. Nur dann kann der BA-Zugang seinen regulatorischen Zweck voll erfüllen und einen wirksamen Beitrag zu einem beschleunigten, wettbewerblich getragenen Glasfaserausbau leisten.

Für eine Berücksichtigung und Würdigung der vorstehenden Erwägungen und Argumente wären wir der Beschlusskammer sehr dankbar. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

~~**Dieses Schreiben enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.**~~

~~**Dieses Schreiben enthält persönliche Daten.**~~

Mit freundlichen Grüßen

OXG Glasfaser GmbH

